

N I E D E R S C H R I F T

[5. FEB. 1969]

über die 8. Sitzung der Grundordnungsversammlung
am 19./20. Dezember 1968 im Senatssaal, Huberstr. 16

Anwesend: am 19.12. - 22 Mitglieder
am 20.12. - 23 Mitglieder

Abwesend: am 19.12. - die Professoren Nitschke, Hiller,
Dosse; Herr Knauer
am 20.12. - die Professoren Hiller, Röhnisch,
Dosse

Sonst. Anwes.: Reg.-Dir. Kammerer (Verwaltungsdirektor)
Rektoratsassistent Dr. Weller, Dr. Jauß
Reg.-Ass. von Loepel (als Schriftführer)

Herr Hinkel (1. Vorsitzender des Personalrats)
Herr Wagner (stellvertretender Vorsitzender
des Personalrats)

M

T A G E S O R D N U N G

1. Genehmigung der Niederschriften über die 5. und 6. Sitzung der Grundordnungsversammlung
2. Bericht der Ausschüsse
3. Weiterbehandlung der grundsätzlichen Fragen, die noch vor der 1. Lesung besprochen werden sollen (vgl. Niederschrift über die 7. Sitzung der GOV, S. 30)
4. 1. Lesung
5. Verschiedenes

Die Tagesordnung wird in dieser Fassung angenommen.

Tagesordnung Punkt 1: Genehmigung der Niederschriften
über die 5. und 6. Sitzung der Grundordnungsversammlung

In der 6. Niederschrift muß es auf S. 10 im letzten Absatz heißen: 'Herr Bertram berichtet'... Außerdem wurde in der 6. Niederschrift ein Hinweis darüber vermisst, daß Herr Hofmann einen Abschnitt aus der Sitzung des Studentenparlaments vom 8.6.1968 Vorlage 116 (vgl. Anlage 1) verlesen hat. Des weiteren soll zukünftig nur noch die genehmigte Tagesordnung in die Niederschrift aufgenommen werden.

Die Niederschriften werden genehmigt.

Tagesordnung Punkt 2: Bericht der Ausschüsse

Herr Volkmann berichtet für den Ausschuß 'Forschungsbesprechung'. Er verliest einen Vorschlag (s. Anlage 2); die Empfehlung enthalte einen Kompromiß zwischen dem Wunsch, die Höhe der Gelder genau anzugeben (mit Nachweis ihrer Herkunft) und dem Anliegen, hierüber überhaupt keine Angaben zu machen. Bezuglich der Koordinierung von Forschungsvorhaben sei ebenfalls ein Kompromiß geschlossen worden. Die Forschungsberichte sollten, wie Herr Bach ergänzt, einer Senatskommission zugeleitet werden, welche sie auswertet und eine Gesamtübersicht erstellt.

Die Berichte sollen vor der Forschungsbesprechung veröffentlicht, d.h., einem bestimmten Kreis oder der gesamten Hochschulöffentlichkeit zugänglich gemacht werden, auch bei Geheimhaltungspflichten - Beispiele werden von Herrn Röhnisch und Herrn Lambert genannt - sollte der wissenschaftliche Gehalt veröffentlicht werden, wie der Vorsitzende meint.

'Wissenschaftliches Niveau', d.h.: es soll nicht nur über die Gelder gesprochen werden (so Herr Bach), und es soll eine Handhabe bestehen, wenn das wissenschaftliche Niveau zu sehr absackt (so Herr Volkmann).

Es wird darüber gesprochen, ob der Vorschlag in die Grundordnung aufgenommen werden sollte oder, wie der Vorsitzende meint, ledig-

lich der 1. Satz, etwa bei den Aufgaben des Fachbereichs.

Der Vorsitzende zur Forschungsfinanzierung: es sollte angestrebt werden, die Gelder über eine neutrale Stelle, etwa die Deutsche Forschungsgemeinschaft, zu erhalten, so daß eine Direktfinanzierung durch die Industrie entfalle. Neben der DFG wird von Herrn Blenke die Arbeitsgemeinschaft Industrieller Forschungsvereinigungen genannt; sein Institut erhalte überhaupt keine direkten Gelder von der Industrie, sondern lediglich solche neutralisierten.

Herr Kammerer berichtet für den Ausschuß 'Rechtsform des Studentenwerks'. Die Mitgliederversammlung des Studentenwerks werde voraussichtlich erst im Mai/Juni 1969 hierüber entscheiden, man könne sich bis dahin nicht vorzeitig festlegen. Für den Fall, daß später ein Eigenbetrieb vorgesehen werde, sollte in die Grundordnung eine Regelung aufgenommen werden, daß für diesen Fall 2 Mitglieder hinzuzuwählen sind. Der Formulierungsvorschlag von Herrn Kammerer (s. Anlage 3) wird angenommen.

Herr Kammerer gibt einige Erläuterungen zu seinem Vorschlag (Anlage 4) zur Organisation einer Lehr- und Forschungseinheit 'Computerwissenschaften'; nach Klärung der grundsätzlichen Frage Fachbereich oder - wie vorgeschlagen - Zentrum für Computerwissenschaften könne dann noch eine detailliertere Ausarbeitung in Form einer Satzung erstellt werden. Es entsteht eine Kontroverse zwischen Herrn Kammerer und Herrn Barner, der die Vorschläge für zu wenig präzise hält.

Herr Prof. Knödel, der zu dieser Sitzung eingeladen wurde, äußert zu diesem Fragenkomplex u.a.: die neue Studienrichtung Computerwissenschaften - im Bereich zwischen Mathematik, Nachrichtentechnik, Linguistik u.a. - werde über die Fakultät und Senat beantragt. Für die GOV bestünde nun die Aufgabe, zu überlegen, wo und wie diese neue Studienrichtung verwaltet werden könne. Es sei mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen, wenn sich die Studienrichtung nicht auf einen Fachbereich stützen könne (z.B. bei der Be-

schaffung von Mitteln). Er halte es nicht für zweckmäßig, diese neue Richtung an eine alte anzuhängen, da sie dort voraussichtlich vernachlässigt werden würde. Die neue Wissenschaft solle sich unabhängig von Sympathien der Vertreter der einzelnen Fakultäten entwickeln können, die sich möglicherweise nur aus Pflichtbewußtsein um die Entwicklung kümmern würden.

Zu dem Gegenargument 'Einmann-Fachbereich' müsse er sagen, daß sich folgende Herren bereiterklärt hätten, in dem neue einzurichtenden Fachbereich (hier als 2. Institut) aktiv mitzuarbeiten: Baumgärtner, Bense, Fluck, Goubeau, Krebs, Höcker, Kruse-Rodenacker, Linde, Lotze. Er bittet die Grundordnungsversammlung, hier eine entwicklungsfähige Keimzelle zu schaffen.

Der Vorsitzende meint, er könne sich nicht vorstellen, daß beispielsweise die 80 Mitarbeiter am Recheninstitut für das Bauwesen sich im Fachbereich von Herrn Prof. Knödel zurechtfinden könnten. Es habe sich hier eine problem-orientierte Sprache entwickelt, die nur speziell für die Bauingenieure gebrauchsfähig sei. Es sei zu überlegen, ob die Computerwissenschaften nicht doch mehr als eine Hilfseinrichtung für verschiedene Wissenschaftszweige anzusehen seien.

Auf Vorschlag von Herrn Barner äußert sich Herr Lörcher für Herrn Prof. Lotze, der dieser Sitzung nicht beiwohnen konnte: er halte die Einrichtung eines eigenen Studiengangs und damit eines eigenen Fachbereichs für unbedingt notwendig. Als Begründung wird u.a. erwähnt: die Ausbildung von Wissenschaftlern, die in der Lage seien, die tiefe Kluft zwischen Hardware und Software zu überbrücken.

Herr Kammerer: die Einrichtung eines neuen Studienganges, wofür der Senat gem. § 16 Abs. 3 Ziff. 11 des Entwurfs der Grundordnung zuständig sei, erfordere nicht die Schaffung eines neuen Fachbereichs.

Ähnlich Herr Blenke, der die Forderung: eigener Studiengang deshalb eigener Fachbereich nicht für schlüssig hält. Man solle nicht zu schnell eine starre Organisationsform für die neue Wissenschaft schaffen. Auch sei der Fachbereich zu groß. Herr Güth hält dagegen die Einrichtung eines Fachbereichs für zweckmäßig, damit sich die neue Wissenschaft nicht nach den verschiedensten Richtungen hin entwickle.

Herr Volkmann verliest Teile aus einem Protokoll der Abteilung Mathematik und Physik vom 19.11.1968. Hierin wird die Einrichtung eines eigenen Studiengangs grundsätzlich bejaht, dagegen die Einrichtung eines eigenen Fachbereichs im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für richtig gehalten: für einen eigenen Fachbereich sollten wenigstens 6 Lehrstühle vorliegen, die Zweitmitgliedschaft sollte dabei nicht mitzählen. Die Einrichtung eines Fachbereichs sollte nicht durch die GOV, sondern durch das von der neuen Grundordnung vorgesehene Organ geprüft werden.

Herr Spanka meint, es müsse gewährleistet sein, daß die neue Wissenschaft einen selbständigen Studiengang erhalte und selbständig wissenschaftliche Forschung betreiben könne. Für die Frage, ob im Rahmen eines Fachbereichs oder einer universitäts-unmittelbaren Einrichtung, müsse zunächst geklärt werden, welche und wieviel Fachbereiche letztlich von der GOV vorgesehen werden würden.

Herr Hofmann setzt sich für die Schaffung eines eigenen Fachbereichs ein: nur dadurch könne gewährleistet sein, daß qualifizierte Personen für neuzuerrichtende Lehrstühle gewonnen werden können, denen man ein eigenes Arbeitsgebiet zusichern müsse.

Herr Barner geht nochmals auf den Beschuß der Abteilung Mathematik und Physik ein. Diese Abteilung sei nicht allein zuständig; was die Anzahl der Lehrstühle beträfe, so dürfe nicht übersehen werden, daß bei verschiedenen Lehrstühlen (z.B. Prof. Stute, Höcker) gewichtige Untergruppen bestünden, die sich mit den hier interessierenden Fragen beschäftigten. Im übrigen habe man den Fachbereich Luftfahrttechnik ebenfalls nie wegen seiner geringen Größe in Frage gestellt. Die Studienkommission könne die Errichtung eines Fachbereichs nicht ersetzen, sie würde die Forschung nicht miterfassen.

Herr Hunken hält die Einrichtung eines neuen Fachbereichs der Sache nach für gerechtfertigt; dies würde allerdings im Widerspruch zu der derzeitigen Struktur des Fachbereichs stehen.

Herr Wagner möchte, daß man sich überhaupt einmal über Methode und Weg zur Bildung neuer Fachbereiche einig wird.

Herr Röhnisch setzt sich für die Bildung eines Fachbereichs ein um der neuen Wissenschaft die beste Möglichkeit zur selbständigen Entwicklung zu geben als Ausnahme zu der sonst üblichen Struktur

des Fachbereichs. Der Vorsitzende meint, die Bedeutung der neuen Wissenschaft wäre noch überhöht und gestärkt durch Einrichtung eines übergreifenden Zentralinstituts. Herr Runge hält wegen der besseren Entwicklungsfähigkeit die Errichtung eines neuen Fachbereichs für zweckmäßig.

Herr Kammerer erwähnt, daß die Gründungsausschüsse der neuen Hochschulen in der Bundesrepublik nicht die Errichtung einer eigenen Fakultät für notwendig hielten. Es gäbe im übrigen auch andere Bereiche interdisziplinärer Zusammenarbeit, bei denen auf Grund der gleichen Sachlage ebenfalls eigene Fachbereiche errichtet werden müßten.

Herr Lambert hierzu: z.B. Bereich Raumordnung; auch dieses neue Forschungsgebiet könne ebenfalls mit einem berechtigten Anliegen kommen, einen weiteren Fachbereich für sich zu schaffen.

Herr Pick hält die Errichtung eines Fachbereichs jedenfalls im gegenwärtigen Zeitpunkt für nicht zweckmäßig. Die neue Wissenschaft könne hierdurch in das Stadium einer Erstarrung hineingeraten. Im übrigen solle man bei dieser Frage ohne Emotionen argumentieren. Man solle sich auch nicht voreilig für die Errichtung eines Fachbereichs entscheiden. Es müsse im übrigen erst einmal geklärt werden, wer hier aktiv tätig sein werde, was z.B. die Herren Linde, Fluck usw. konkret in Forschung und Lehre beitragen würden. Der Vorsitzende und Herr Barner nennen hierfür Beispiele, insbesondere aus dem Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Herr Barner bittet, die Angelegenheit nicht auf die lange Bank zu schieben. Der starke Impuls und die Energien der wissenschaftlichen Mitarbeiter dürfe nicht zerstört werden. Der Fachbereich sei die beste Organisationsform, ihm kämen die stärksten Kompetenzen zu. Herr Stute: man solle die Errichtung eines Fachbereichs anstreben, aber warten bis wenigstens 3 Herren hauptamtlich in ihm tätig sein könnten; bis dahin solle man eine Übergangsregelung schaffen.

Angesprochen wird das (angespannte?) Verhältnis der Abteilung Mathematik und Physik zur Computerwissenschaft und das der Herren Professoren Argyris und Knödel zueinander.

Herr Güth: einige Mitarbeiter bei Herrn Prof. Argyris seien für die Errichtung eines Fachbereichs Computerwissenschaften.

Herr Addicks regt an, zunächst die Fachbereichseinteilung durchzudiskutieren, ehe man diesen Antrag weiterverfolge.

Auf Antrag von Herrn Güth wird eine Kommission gebildet, die vor allem prüfen soll, wie ein Fachbereich Computerwissenschaften (bzw. Alternativvorschlag: Zentralinstitut) konkret aussehen würde. Ihr gehören an die Herren: Güth (federführend), Stute, Pick, Spanka - als Guest ; Knödel, Barner.

Tagesordnung Punkt 2 wird fortgesetzt.

Herr Bertram berichtet für den Novellierungsausschuß. Er habe zweimal getagt; auf Grund der politischen Situation - in nächster Zeit keine Novellierungen - sei man zu der Auffassung gekommen, daß man sich jetzt über die grundsätzliche Konzeption eines Hochschulgesetzes unterhalten sollte. Im Januar werde man sich zu einer Klausur zurückziehen und versuchen, ein ideales Bild einer Hochschule zu entwerfen, sich also nicht auf die Kritik am Bestehenden beschränken. Themen wie Informationsniveau, Entwicklung eines politisch kritischen Bewußtseins u.a. seien diskutiert worden. Er erwähnt, daß der Große Senat die Bildung einer Novellierungskommission abgelehnt habe und zunächst einmal die Arbeit und das Ergebnis der GOV-Kommission abwarten wolle.

Herr Hunkem spricht sich dagegen aus, zu abstrakt zu diskutieren; ähnlich Herr Runge. Herr Volkmann: man solle nicht bei jedem einzelnen Paragraphen eine Grundsatzdebatte anfangen.

Für den Ausschuß 'Lehrkörperstruktur' berichtet Herr Bach. Zur Personalstruktur werden Erläuterungen gegeben (s. Anlage 5a) und ihr Einfluß auf die Formulierungen der GO aufgezeigt (s. Anlage 5b).

Zu § 51 Abs. 2 regt Herr Stute an, die Klausel im Rahmen der Mindestlehrverpflichtungen einzuarbeiten. In Satz 2 sollte es statt 'erteilen': 'erstellen' heißen. Bei unvernünftigen Beschlüssen sollte eine Appellationsmöglichkeit beim Fachbereich bestehen.

Zu Abs. 3: die Formulierung 'umbeschadet des Rechts der Freiheit der Forschung' erscheint Herrn Pick unzweckmäßig, weil die Freiheit das Hauptrecht darstelle. In der vorletzten Zeile des Abs. 3 sollte es nach 'entscheidet' heißen: 'bei Uneinigkeit der Fachbereich endgültig'. Zu Abs. 2: Herr Volkmann hält es für richtiger, wenn der Fachbereich bezüglich der personellen Zuteilung zuständig ist und nicht die Studienkommission. Herr Bertram hierzu: der Fachbereich habe ja ein Vetorecht. Herr Springer: die Repräsentation des Fachbereichs durch die Studienkommission solle man nicht in Frage stellen. Herr Runge: eine willkürliche Verpflichtung durch die Studienkommission sei insoweit jedenfalls eingeschränkt, als sich diese Verpflichtung nur auf das Arbeitsgebiet des Betroffenen beziehen könne.

Die 'Mindestlehrverpflichtungen', so meint der Vorsitzende, sollte man nicht ausdrücklich betonen, da man ohnehin in der Regel mehr lesen müsse, um sein Fach ordnungsgemäß zu vertreten. Herr Kammerer: eine entsprechende Regelung werde im Paragraphen über Akademische Rechte und Pflichten aufgenommen und sei hier entbehrlich.

Herr Götz wendet sich dagegen, Formulierungen des Hochschulgesetzes zu übernehmen. Es sei ein Unterschied, ob man das Hochschulgesetz akzeptiere oder durch Übernahme der Formulierungen annehme.

Herr Häcker regt an, in Abs. 2 noch einen Satz einzufügen: 'die wissenschaftlichen Ergebnisse dieser Forschungen müssen veröffentlicht werden'.

Auf Antrag von Herrn Bertram wird über § 51 Abs. 2, 3 abgestimmt, um hierüber inhaltlich ein Meinungsbild zu erlangen. Die Mitglieder sind mehrheitlich für diesen Vorschlag (13 dafür, 3 Gegenstimmen, 1 Stimmenthaltung).

Änderungsvorschlag von Herrn Volkmann: in Zeile 2 des Abs. 2 muß es heißen: 'vom Fachbereich im Einvernehmen mit der Studienkommission nach Anhörung des betroffenen Universitätslehrers...' (dafür 3 bei 11 Gegenstimmen).

Abs. 3 Satz 2 sollte nach Vorschlag von Herrn Stute wie folgt lauten: 'sofern die Arbeit des Instituts in Lehre und Forschung nicht beeinträchtigt wird, hat die Institutsleitung einzelnen Universitätslehrern zu gestatten, auch solche Forschungsvorhaben im Institut durchführen zu lassen, die von außen finanziert werden (Meinungsbild: dafür 12 bei 1 Gegenstimme, 5 Stimmenthaltungen).

Die weiteren Vorschläge einer Umformulierung der §§ 79-82 werden kurz erläutert und besprochen. Es erfolgen keine weiteren Abstimmungen über Meinungsbilder. Zu § 82 wird die Frage diskutiert, ob die aus Mitteln Dritter Bezahlten zur Forschung verpflichtet seien und welche Auswirkungen eine Ablehnung dieser Verpflichtung (da Privatrechtsvertrag) auf das aktive und passive Wahlrecht habe. Herr Stute: Verantwortung und Haftung auf Grund des Privatrechtsvertrages lassen sich nicht mit einem Weisungsrecht durch den Fachbereich vereinen.

Zu § 81: Herr Bach schlägt die Einführung eines 3. Absatzes mit folgendem Wortlaut vor: 'Dem Akademischen Rat steht die Promotion und Habilitation offen. Strebt er sie an, so soll ihm dafür in angemessenem Umfang Gelegenheit zur Durchführung gegeben werden. Herr Kammerer hierzu: eine solche Regelung (wie § 79 Abs. 3-4) sei überflüssig infolge der Umformulierung des Abs. 2 des § 81, da die Akademischen Räte hiernach selbständige Forschungsvorhaben durchführen können. Herr Bach: aus formalen Gründen sei die Aufnahme einer solchen Regelung, wie er vorgeschlagen habe, zweckmäßig, damit dem Akademischen Rat dieses Recht nicht streitig gemacht werden könne.

Es wird die Frage angeschnitten, ob bei den Angestellten, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden, ihr Einverständnis oder (und) das Einverständnis der Institutsleitung erforderlich ist.

Zu § 82: auf Hinweis von Herrn Spanka: im vorletzten Satz muß es '§ 51 Abs. 2 Satz 1, 2 und Abs. 6' heißen.

2. Sitzungstag

Die Diskussion zur Institutsordnung (vgl. Niederschrift über die 7. Sitzung S. 31) wird fortgesetzt.

Die in Anlage 6 wiedergegebene Stellungnahme der Institutssprecher der Abteilung f. Luftfahrttechnik wird den Mitgliedern vorgelegt.

Herr Bach trägt vor, man habe sich in kleinerem Kreis (mit den Herren Hunken, Güth, Bertram) einmal Gedanken darüber gemacht, wie eine Institutsordnung aussehen könne und versucht, Richtlinien zu

entwerfen, die als Anhang zur Grundordnung verwendet werden könnten; es seien 2 Gremien vorgesehen: Institutsversammlung und Vorstand. Die Institutsversammlung sollte bei 5-20 Institutsangehörigen als Vollversammlung tätig werden, bei 20-30 Mitgliedern könne sie, bei mehr als 30 Mitgliedern solle sie repräsentiert werden. Zusammensetzung: 50 % Angehörige des Lehrkörpers im engeren Sinn und der Abteilungsleiter (gemeint als Vorgesetzte wissenschaftlicher Mitarbeiter), 20 % Akademischer Mittelbau, 20 % Studenten, 10 % technisches und Verwaltungspersonal. Der Vorstand sollte aus 2 oder 4 Mitgliedern bestehen (bis zu 50 % Assistenten, Institutspersonal, mindestens 1 Ordinarius); darüber hinaus sei ein Geschäftsführer vorzusehen. Bei kleineren Instituten bis zu 5 Mitgliedern sollte die Institutsversammlung mit der kollegialen Leitung zusammenfallen, der Ordinarius solle hier, da in der Minderheit, eine Appellationsmöglichkeit beim Fachbereich haben.

Herr Hunkel ergänzt den Vortrag von Herrn Bach: diese Vorstellungen über eine Institutsordnung seien nur als Richtlinien für die Arbeit der Versammlung gedacht, sie seien ein Diskussionsbeitrag, um den Betrieb sicherzustellen und die spätere Arbeit zu erleichtern. Man habe vor allem auch versucht, den kleineren Instituten gerecht werden zu können.

In der nachfolgenden Diskussion schlägt Herr Häcker vor, daß die Wahl der Institutsversammlung nicht nach Gruppen erfolgen solle, daß beispielsweise ein Student einen Ordinarius wählen könne.

Herr Hinkel meint, es sei nicht funktionsgerecht, nur 10 % vom technischen und Verwaltungspersonal, hingegen 20 % Studenten als Mitglieder vorzusehen, obwohl doch in einem Institut durchschnittlich 60 % an technischem und Verwaltungspersonal dauernd tätig und von allen Beschußfassungen besonders betroffen seien.

Herr Bertram hierzu: Richtung und Weg dieser Institute seien von der Forschung bestimmt und müßten ein entsprechendes Übergewicht an wissenschaftlichen Mitarbeitern aufweisen. Für die Studenten sei es notwendig, frühzeitig Information über den Wissenschafts- und Forschungsbetrieb zu erhalten; ein entscheidender Einfluß komme ihnen ohnehin nicht zu.

Herr Addicks (zu Herrn Hinkel): es gäbe auch Institute, an denen Studenten weitergehend mitarbeiten würden; auf 20 % sollte man allerdings nicht beharren. Herr Hunken: 20 % Studentenvertreter bedeute eine Einladung an sie, um in den Prozeß Einsicht zu erlangen, eine Macht der Entscheidung sei damit nicht gegeben. Herr Häcker meint, man sollte vorsehen, daß vor allem Studenten, die an einer Diplomarbeit tätig seien, in die Institutsversammlung gewählt würden.

Herr Blenke nimmt als Institutedirektor zu den Vorschlägen ablehnend Stellung. Es gäbe sehr verschiedenartige Institute und keiner habe das Recht, diesen irgendwelche Vorschriften zu machen. In die Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrates dürfe auch nicht eingegriffen werden. Er verweist auf einen Aufsatz der Herren Bohner/Noack über eine Ordnung an seinem Institut. Herr Hunken hierzu: man habe Richtlinien erstellen wollen, weil z.T. noch keine Vorstellungen bestünden, wie eine Institutsordnung aussehen könnte und was kollegiale Leitung heißt.

Herr Spanka vertritt die Ansicht, daß man den Instituten nicht vorgreifen dürfe und in § 41 im übrigen schon die erforderlichen Richtlinien getroffen habe. Herr Bertram möchte, daß auch eine grundsätzliche Struktur einer Institutsordnung in § 41 mit aufgenommen wird. Herr Hofmann: zur angemessenen Aufnahme von Studenten in die Institutsversammlung: sie würden hier auf das Berufsleben vorbereitet, der Freiheitsspielraum sei Voraussetzung, um Verantwortung zu lernen.

Herr Stute hält es nicht für richtig, daß die Institutsversammlung Weisungen an den Vorstand geben darf. Herr Hofmann hierzu: dann würde ein System mit turnusmäßig wechselnder Leitung mit ziemlicher Sicherheit zum Untergang des Instituts führen.

Herr Volkmann stellt den Antrag, § 41 durch folgende Regelung zu ergänzen:

1. Jedes Institut bildet eine Institutsversammlung,
2. die Institutsversammlung wählt eine Institutsleitung,
3. die Institutsleitung wählt einen Geschäftsführer, dieser muß ein hauptamtlich an dem Institut tätiger Hochschullehrer sein,
4. die Institutsleitung ist der Institutsversammlung Rechenschaft schuldig,

5. an der Institutsversammlung sind die im Institut tätigen Personengruppen angemessen zu beteiligen. Das Führe regelt die Institutsatzung,
6. einige Modelle für Institutsatzungen sind dieser Grundordnung als Anhang beigefügt.

Gegen diese Regelung sprechen sich insbesondere Herr Blenke und Herr Böcker aus. Herr Böckert ein Vorschlag zu § 41 und diesen Vorschlag würden wir Herren verdanken, die - bei ihren Instituten - von verhältnismäßig wenig Personal und nur geringen Investitionen ausgingen. Die für andere Institute der Universität erforderliche Flexibilität sei nicht gewährleistet. Herr Volkmann bittet, die Gesichtspunkte zu messen, die unzweckmäßig seien, um neue Formulierungen vorschlagen zu können.

Herr Bertram und Herr Güth sprechen sich für den Antrag Volkmann aus, der ja nur allgemeine Dinge sage und ein Prinzip der Rechenschaftshierarchie aufstelle. Herr Güth (zu Herrn Böcker): Umgang mit Millionen-Objekten oblige heute schon z.T. dem Akademischen Mittelbau. Herr Wagner: wenn gegen diese Richtlinien, die nur etwas Selbstverständliches enthielten, Sturm gelaufen werde, so zeige dies, daß doch nicht alles so selbstverständlich sei.

Herr Schulze hält es nicht für sinnvoll, mehrere Modelle in den Anhang der Grundordnung aufzunehmen; wenn Streitigkeiten nach einem Modell nicht gelöst werden könnten, griffe man auf andere über, was zu unsachgemäßen Ergebnissen führen könnte.

Herr Barner unterstützt den Antrag Volkmann. Man solle doch gemeinsam, ohne das Hochschulgesetz zu verletzen, das Äußerste an Reformen herausholen, und den Reformwillen gerade hier nicht generell bremsen. Herr Addicks stellt in Frage, daß durch den Vorschlag von Herrn Volkmann der Institutsbetrieb lahmgelegt werde. Herr Blenke hierzu: er würde nicht lahmgelegt, aber der Wirkungsgrad, die Effizienz würde sinken. Er müsse sich daher gegen fehlverstandene Demokratisierung wenden. Eine Abwahl (des Verstands usw.) von unten her sei, anders als beim Parlament, hier, wo es um sachliche Fachaufgaben gehe, nicht gerechtfertigt. Hierzu Herr Hunken: die Einflussnahme von unten her erstrecke sich nur darauf, daß jemand aus einer Gruppe Gleichberechtigter - repräsentativ - herausgestellt wer-

de und demnach auch nur durch einen Gleichrangigen ersetzt werden könne. Dieses Herausgehobensein bedinge eine erhöhte Verantwortung.

Herr Böcker stellt einen Gegenantrag zum Antrag Volkmann:

Die Richtlinien für die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Universitätseinrichtung werden von dem für die Einrichtung zuständigen Fachbereich erlassen.

Herr Stute wendet sich gegen den Antrag Volkmann, da nicht feststehe, welche konkreten Aufgaben die Institutsversammlung habe. Er schlägt vor, eine Kommission zu bilden, die sich konkret mit der Zusammensetzung der Institutsversammlung und dem Aufgabenkatalog befaßt.

Herr Pick beantragt, den Vorschlag Volkmann Punkt für Punkt durchzugehen.

Es wird Schluß der Rednerliste beschlossen (angenommen mit 3 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung).

Herr Addicks: es gehe nicht darum, einfach politische Vorstellungen aus dem Bereich des Staates, der Demokratie auf die Wissenschaft zu übertragen, sondern um die Vermittlung des Wissens, um den Nachvollzug. Es müsse daher großen Wert auf eine Institutsversammlung, auf den Rechenschaftsbericht u.ä. Wert gelegt werden, auch wenn es für diejenigen, welche die Forschung betrieben, eine Erschwerung bedeute. Nur so könne das Wissen gestärkt und Verantwortung erlernt werden.

Herr Wagner legt besonderen Wert auf das Kontrollsysten, auch in der Industrie gebe es Kontrolle, wenn auch von oben her. Da dies hier nicht möglich sei, müsse auf andere Weise eine Kontrolle bestehen (durch die Institutsversammlung). Die Institutsversammlung, die zu 70 % aus Institutsangehörigen bestehe, habe in Interesse an kontinuierlicher Arbeit.

Herr Volkmann nochmals zu seinem Antrag: das Nähere über die Abwahl der Leitung sollte in der Satzung selbst geregelt werden (wann, bei welcher Mehrheit, welche Mißstände vorliegen müssen, Appellationsmöglichkeit).

Herr Knauer beantragt, über die Institutsordnung weiter zu diskutieren und am Ende dieser Sitzung eine Kommission einzusetzen, die das Diskussionsmaterial verarbeiten solle.

Herr Götz beantragt Zurückstellung des Antrags Knauer (abgelehnt: dafür 10 bei 5 Gegenstimmen und 6 Stimmenthaltungen). Der Antrag Knauer, im Sinne von Antrag Pick weiterzuverfahren und anschließend eine Kommission zu bilden, wird abgelehnt (8 dafür, 5 Gegenstimmen und 5 Stimmenthaltungen).

Es wird entsprechend Antrag Pick weiter diskutiert.

Zu Punkt 1: Herr Böcker stellt die Frage, ob man der Institutsversammlung eine Beschlußkompetenz zugestehen könne. Es sei zu befürchten, daß auf diese Weise die Gruppeninteressen für die Entscheidung maßgebend würden. Eine Kontrollinstanz sollte daher zweckmäßigerweise beim Fachbereich liegen. Bei den Instituten sei die Interessenkollision zu groß. Der Vorsitzende hierzu: die jetzigen Abteilungen wüßten zu wenig über die Mißstände. Herr Bertram: die Institute seien mehr als der Fachbereich sachlich kompetent. Herr Böcker hierzu: bei der Beschlusfassung sei leider nicht der Sachverstand entscheidend, sondern das Interesse. Gegen die persönlichen ausgleichenden Diskussionen sei nichts einzuwenden, nur gegen die Beschlusfassung. Ähnlich Herr Blenke: wir stimmen uns ab, ohne abzustimmen.

Zu Punkt 2 des Antrags Volkmann: Herr Blenke: dies sei der wunde Punkt. In jedem Fall sei diese Regelung für die Fakultät III nicht akzeptabel. Der Abteilungsleiter, Oberingenieur usw. werde ernannt; diese Ernennung könne nicht rückgängig gemacht werden. Er müsse sich daher gegen eine Abwahl von unten nach oben wenden. Lediglich ein Beschwerderecht sei anzuerkennen. Zu Herrn Addicks gerichtet: ein frühzeitiges Mitwirken der Studenten sei anzuerkennen, nicht aber eine Mitbestimmung (bei langfristigen Entscheidungen). Dem Antrag von Herrn Böcker entsprechend sollte die Fachaufsicht von oben gestärkt werden.

Herr Pick: folgende Regelung könne aufgenommen werden: die Institutsversammlung entscheidet über die Art und über die Wahl der Institutsleitung.

Herr Kammerer: in den bisherigen Besprechungen habe man sich bemüht, die Stellung des Fachbereichs zu stärken. Dieser werde zur Ausübung einer Kontrollfunktion besser geeignet sein, als die bisherigen Abteilungen. Die Wahl der Institutsleitung sollte man ihm

überlassen (und nicht der Institutsversammlung). Da die Ernennung vom Fachbereich ausgehe, sollte nicht die Abwahl durch ein anderes Organ erfolgen können. Herr Göth hierzu: die beamtenrechtliche Stellung solle durch die Institutsversammlung nicht angetastet werden, lediglich die Funktion, die er ausübt. Herr Bertram: man solle zwischen Status und Funktion unterscheiden.

Herr Götz spricht sich für eine Abwählbarkeit aus. Selbst wenn jemand durch Qualifikation zu Recht eine höhere Position errungen habe, könne doch der Kulminationspunkt erreicht werden, nach dessen Überschreiten er in der Leistung abfalle. Berufungen und Abberufungen sollten durch die gleiche Institution erfolgen.

Herr Schulze wirft die Frage auf, welche Rechtsgrundlage für eine Abwählbarkeit überhaupt bestehe. Von der finanziellen Seite einmal ganz abgesehen, müsse bezweifelt werden, ob die Funktion, die der Betreffende zu erfüllen hat, ihm streitig gemacht werden könne. Jedenfalls sei mit Beschwerden und Klagen vor dem Verwaltungsgericht zu rechnen.

Herr Wagner: es sei selbstverständlich, daß ein Ordinarius nicht abgewählt werden könne. Es gehe nur um die kollegiale Leitung innerhalb der infrage kommenden Personen. Im übrigen setze er sich nicht für eine Weisungsgebundenheit der Spitze ein, sondern lediglich für eine Kontrolle, nicht: konkrete Erteilung eines Arbeitsauftrages, sondern Möglichkeit, ein Mißtrauen auszusprechen.

Herr Nitschke hält die Regelung in Punkt 2 für sinnlos, da sie nicht als eine Ergänzung zu § 41 Abs. 3 des GO-Entwurfs angesehen werden könne, sondern im Widerspruch zu dieser Regelung stehe. Herr Göth weist darauf hin, daß das Wort 'Leitung' in § 41 Abs. 3 in einem anderen Sinn gebraucht worden sei. Herr Volkmann habe in Punkt 2 ursprünglich den Begriff 'Vorstand' verwendet. Es handle sich hier um Richtlinien für den Vorstand, um eine Präzisierung der kollegialen Leitung.

Herr Hunken meint, es sei sinnvoll, wenn bei größeren Instituten die Arbeit des geschäftsführenden Direktors von einem engeren Vorstand mit vollzogen werde, der ggf. die Netbremse ziehen könne, andernfalls würde sich diese Form der kollegialen Leitung weitgehend

der turnusmäßig wechselnden Leitung annähern. Herr Götz hält bei kleineren und mittleren Instituten einen Geschäftsführer nicht für erforderlich. Er wendet sich gegen eine zu weitgehende Institutionalisierung von verschiedenen Organen, wie Institutsleitung usw. Herr Bach hierzu: es müsse jemand verantwortlich sein für die Routinearbeit; die wesentlichen Dinge dagegen solle der Vorstand entscheiden.

Herr Blenke weist nochmals darauf hin, daß seiner Ansicht nach zwischen Vorschlag Volkmann Ziff. 2 und § 41 Abs. 3 GO-Entwurf ein Widerspruch bestehe, denn in die Universitätsleitung kämen nur Universitätslehrer gem. § 16 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4, während der übergeordnete Vorstand auch 2 Nicht-Universitätslehrer (Assistenten usw.) enthalten solle. Darüber hinaus könne der Vorstand als Vorsitzenden oder Geschäftsführer auch einen Assistenten wählen. Herr Bach: bei der Leitung eines Instituts könne die wissenschaftliche Qualifikation nicht entscheidend sein, auch nicht-habilierte Kräfte mit Managerqualität könnten unter Umständen geeignet sein.

Herr Nitschke wirft die Frage auf, was die Institutsversammlung bei turnusmäßigem Wechsel noch wählen solle.

Herr Addicks fragt nach den Kompetenzen der Institutsleitung und hält es für notwendig, daß der Ordinarius sich den Sachentscheidungen der Institutsleitung beugen müsse.

Herr Böcker erinnert an seinen Vorschlag, dem Fachbereich die Zuständigkeit für den Erlass von Richtlinien zum Erlass der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zu geben. Herr Kammerer hält die Zuständigkeit des Fachbereichs für rechtlich bedenklich (Eingriff in die Kompetenzen des Verwaltungsrats). Hierzu Herr Blenke ergänzend: auch die GOV dürfe dann nicht präjudizierend in Kompetenzen des Verwaltungsrats eingreifen.

Herr Böcker wirft die Frage auf, was unter kollegialer Leitung zu verstehen sei. Herr Kammerer hierzu: ein beschließendes Gremium. Herr Bertram: Entscheidungsbefugnis mit der Möglichkeit einer Beschwerde bei der Institutsversammlung oder dem Fachbereich.

Herr Volkmann beantragt, zur Erleichterung der Kommission über die Punkte 1, 3, 4 und 5 seines Vorschlags abstimmen zu lassen.

Herr Güth beantragt, eine Kommission einzusetzen, die den § 41 unter Einbeziehung der Vorschläge Volkmann neu formuliert. Die Kommission solle auch die Modelle für den Anhang, die Frage der Verantwortung, Geschäftsführung, Rechenschaftsbericht sowie den Vorschlag im Antrag Böcker mitbearbeiten.

Herr Nitschke spricht sich gegen den Antrag aus, da die Regelung des § 41 den unterschiedlichen Wünschen der Fachrichtungen und Institute am besten entspreche; neue Formulierungen würden der unterschiedlichen Struktur der Institute nicht gerecht. Eine Ergänzung sei lediglich zu Punkt 4 Rechenschaftsbericht wünschenswert. Es solle z.B. auch der Institutsversammlung überlassen bleiben, ob sie nach Vorschlag der Institutsordnung weiterbestehen wolle.

Herr Springer regt an, daß sich die Kommission auch Gedanken über die Begriffsbestimmungen macht.

Herr Spanka hält es für bedenklich, § 41 durch Rahmenrichtlinien zu ergänzen. § 41 sei ausreichend, um sachgerechte Reformen durchzuführen.

Der folgende Antrag von Herrn Güth wird angenommen: es wird eine Kommission gebildet, welche die Aufgabe hat, § 41 neu zu formulieren, soweit er ergänzungsbedürftig erscheint und Modelle zu erarbeiten, die als Anhang zu der Grundordnung vorgesehen werden können (dafür 15 bei 3 Gegenstimmen und 4 Stimmenthaltungen). Der Kommission gehören an die Herren: Bertram (federführend), Blenke, Hunken, Bach, Knauer, Addicks, Hinkel, Wagner.

Herr Spanka legt einen Vorschlag für eine neue Fachbereichseinteilung vor. Herr Kammerer spricht sich dafür aus, eine Kommission einzusetzen, die die Frage der Fachbereichseinteilung vorbereitet. Herr Stute hierzu: eine Kommission sei nicht nötig. Der Vorschlag wird angenommen (dafür 14 bei 7 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen). Der Kommission gehören an die Herren: Lambert (federführend), Güth, Spanka, Runge, Volkmann.

Herr Nitschke vertritt die Ansicht, daß die bisherige Diskussion auch bei der 1. Lesung hätte stattfinden können. Er stellt den An-

trag, bei der nächsten Sitzung mit der 1. Lesung zu beginnen und Alternativvorschläge zum GO-Entwurf bis zu einem noch festzulegenden Termin vorzulegen. Herr Bertram spricht sich gegen diesen Antrag aus; über die grundlegenden Dinge gingen die Meinungen noch zu sehr auseinander, so daß die 1. Lesung zu sehr belastet wäre.

Der Antrag, in der nächsten Sitzung, 17./18.1. 1969, mit der 1. Lesung zu beginnen, wird abgelehnt (7 dafür bei 10 Gegenstimmen und 6 Stimmennthalungen).

Zur Frage, ob Alternativvorschläge bis zu einem bestimmten Termin formuliert eingereicht werden sollten, wird kein Beschuß gefaßt.

Tagesordnung Punkt 5: Verschiedenes

1) Die nächsten Sitzungen finden statt:

17./18. 1. 1969,
31.1./1.2. 1969,
28.2./1.3. 1969

jeweils im Senatssaal, Huberstr. 16.

Darüber hinaus soll ab Mitte Februar bis Mitte April jeder Freitag und Samstag für Sitzungen reserviert werden (Ausnahme Ostern) (dafür 14 bei 4 Gegenstimmen und 3 Stimmennthalungen).

2) Eine öffentliche Diskussion über Finanzierung der Forschung soll am 30.1.1969 um 18'00 h stattfinden. Herr Leonhardt, Herr Pick und Herr Stute (evtl. auch ein anderer Herr aus der Fakultät III) werden gebeten, bei dieser Veranstaltung einen Bericht abzugeben. Herr Güth schlägt vor, die Sitzung gut vorzubereiten. und auch Landtagsabgeordnete einzuladen. Herr Hofmann ist als Diskussionsleiter vorgesehen. Herr Häcker wird gebeten, die Sorgen der Studenten vorzutragen. In der nächsten Sitzung sollen weitere Einzelheiten besprochen werden.

3) Ein von Herrn Weller vorgeschlagenes Presse-Kommuniqué wird angenommen-

Vorsitzender
gez.: Leonhardt

Schriftführer
gez.: von Loepel

SITZUNG VOM 8. 6. 1968

VORLAGE 116

Betr.: TOP : Selbstverständnisdebatte

Anlage 1Dem StP zur Kenntnisnahme

Nach Rudolf Hickel "Wissenschaft in der Gesellschaft" Tübinger Streitgespräch

Art. 5.3.1 GG bestimmt, daß Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre frei sind. Damit ergibt sich, daß die Universität nicht nur mittelbare Staatsverwaltung ist, und nicht dazu dient, nur bestimmte Sozialbereiche vom Staat aus-zidisziplinieren und funktionell an den Staat heranzuführen (Ernst Forsthoff). Die Universität hat eine besondere verfassungsmäßige Legitimation und damit auch Verantwortlichkeit. Durch die Freiheit von Forschung und Lehre unterzieht sich der Staat einer zusätzlichen Kontrolle. Indem er das Bemühen um Wahrheit (d.h. Wissenschaft) schützt, setzt er sich der Wahrheit selbst aus. Damit wird die Universität zur "materiellen" Öffentlichkeit, die nicht mit staatlicher Öffentlichkeit identisch ist. Die Universität erhält damit eine Kontrollfunktion.

(Hickel) Nur ein freiheitlicher Staat kann sich die Freiheit der Wissenschaft erlauben. Umgekehrt ist die Freiheit der Wissenschaft auf die Existenz der freiheitlichen Ordnung angewiesen, deren Realisierung damit zur existentiellen Aufgabe der Wissenschaft selbst werden muß. Dabei ist allerdings nicht die konkrete Verfassung als freiheitlich-demokratische zum Ziel deklariert als vielmehr nur die Existenz- und Wertvoraussetzung freier Forschung und Lehre. (Knoke).

Demnach ist die Hochschule nicht nachgeordnete Staatsverwaltung (Trabanten- oder Vasallenverhältnis), vielmehr ist sie eine Körperschaft mit spezifischen, verfassungsrechtlich garantierter Legitimation und Verantwortung.

Es ergibt sich für die Hochschule ein Spannungsfeld zwischen meditativer Distanz und auf Realisierung drängendem Engagement, Rationalität und Agitation, Reflexion und politischem Handeln.

Diese Überlegungen sind die Rechtfertigung für die Autonomie der Hochschule. Die Studentenschaft hat in besonderer Weise Anteil an der Erfüllung der Aufgabe der Hochschule. Ihre Tätigkeit ist deshalb im Grunde auch nicht irgendeine Form von mittelbarer Staatsverwaltung, sondern Teilnahme der wissenschaftlich Lernenden am Wissenschaftsprozeß (d.h. im oben beschriebenen Spannungsfeld).

(Hickel) Die so bestimmte spezifische Legitimation der Studentenschaft läßt für die Rechtfertigung des Zwangsverbandes erkennen, daß es eben nicht die sozio-kulturell und sozio-ökonomisch bestimmten Funktionen der Studentenschaft sind (sonst könnten sich auch Rentner und Hausefrauen in Zwangsverbänden vereinigen) und, daß es nicht die "wechselnde Wählerschaft nach Eschenburg ist, sondern der garantierte Freiheitsraum der Wissenschaft und seine Realisierung ist, der sich für Studenten in der Lernfreiheit zeigt, und der den Zwangsverband rechtfertigt.

Die politische Verantwortung (der Begriff Mandat ist irreführend und nicht genau zutreffend) ergibt sich also nicht aus der Repräsentanz der Träger der Verantwortung, sondern sie ergibt sich aus dem Sachgebiet Wissenschaft.

Die Wissenschaft des Art. 5.3.2 GG, deren freie Existenz garantiert wird ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Die inhaltliche Bestimmung bleibt den wissenschaftlichen Instanzen selbst überlassen; denn die Wissenschaft schließt jede Fremdbestimmung aus - wie etwa im 3. Reich oder im sowjetischen Rußland.

Das Ideal unpolitischer Wissenschaft ist in der Realität außer Kraft gesetzt worden. Die Wissenschaft selbst entwickelt heute Entscheidungsgrundlagen, auf die Staat und Gesellschaft angewiesen sind. Somit ist Wissenschaft zur Autorität der Politik geworden, aber auch die Politik - im Sinne einer auf Zementierung des status quo ausgerichteten Politik - zur Autorität der Wissenschaft.

Dabei eine Bemerkung zur sogenannten "zweckfreien" Wissenschaft: Eine Wissenschaft die nur die Mittel zur Erreichung von außerhalb der Wissenschaft gesetzter Ziele - etwa durch den Staat und Interessengruppen - liefert, kann sich nicht "zweckfrei" nennen. Sie steht im unreflektierten Gespann wissenschaftsfrem-bestimmter Zwecke. So besehen wird Wissenschaft zum Lieferanten von Mitteln und Übersicht ihre eigentlich kritisch systematische Bestimmung.

Wissenschaft muß im gleichen Zeitpunkt der Entstehung auf Realisierung durch den Wissenschaftler in der Sache selbst drängen. Denn wer heute Wissenschaft macht und morgen erst auf Realisierung drängt, muß gewarnt sein, daß morgen der Durchsetzungsspielraum bereits verloren gegangen ist.

Die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre, wie sie im Grundgesetz garantiert wird, ist gebunden an den Spielraum, den die politischen Machtverhältnisse der Wissenschaft zugestehen. Deshalb muß Wissenschaft simultan den herrschaftsfreien Spielraum mitbestimmen, und das heißt politische Verantwortung.

Wissenschaft muß auf kritische Selbstbestimmung drängen, um der Fremdbestimmung zu entgehen, wenn Wissenschaft in formellen Sinne systematisch und kritische Weise der Erkenntnissuche meint.

Von hierher erhellt sich die Aufgabenstellung der Universität als Gesamtkörperschaft. Sie muß dafür sorgen, daß solche politischen Verhältnisse herrschen, die geeignet sind, der Wissenschaft jenen Raum der Freiheit zu erhalten, den sie für ihren eigenen Fortschritt benötigt.

Die politische Verantwortung ergibt sich von hierher zwangsweise aus der Verfügbarkeit wissenschaftlicher Information.

Anlage 2

Vorschlag der Kommission Stute - Bach - Springer - Volkmann

Jede Universitätseinrichtung veröffentlicht einmal jährlich einen Bericht über die wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie die Themenstellung und den Stand der Forschungsarbeiten in ihrem Bereich. In diesem Bericht soll darüber Auskunft gegeben werden, in welchem Verhältnis die verwendeten Gelder aus Stiftungen, Bundes-, Landes- oder privaten Mitteln stammen.

Mindestens einmal jährlich soll jeder Fachbereich eine Forschungsbesprechung veranstalten, der diese Berichte vorliegen. Bei dieser Gelegenheit soll der Fachbereich koordinierend eingreifen, soweit dies aus wissenschaftlichen, sachlichen oder finanziellen Gründen geboten ist. Dabei ist auf die bestmögliche Verwendung der vorhandenen Etatmittel und die laufende Steigerung des wissenschaftlichen Niveaus zu achten. Für gemeinsame Forschungsvorhaben, die die Möglichkeiten eines einzelnen Instituts überschreiten, sind bei Zustimmung des Fachbereichs bevorzugt Etatmittel bereitzustellen.

Den 19. Dezember 1968

Ausschuß - Rechtsform Studentenwerk

Der Vorstand des Studentenwerks und die Mitgliederversammlung des Vereins haben über die zukünftige Rechtsform noch keine Beschlüsse gefaßt. Der Vorstand ist aber damit einverstanden, daß in § 104 GO der nachstehende Wortlaut aufgenommen wird. Damwäre später keine Änderung der GO notwendig, wenn das Studentenwerk e.V. sich zur Rechtsform des Eigenbetriebes entschließen sollte.

§ 104 Studentenwerk

Wenn das Studentenwerk als Eigenbetrieb der Universität Stuttgart geführt wird, kann der Ausschuß 2 Personen zuwählen, die weder dem Lehrkörper noch der Studentenschaft angehören. Die Betriebssatzung wird in diesem Fall auf Vorschlag des Ausschusses vom Senat erlassen.

Den 18. Dezember 1968

Vorschlag für die
Organisation einer Lehr- und Forschungseinheit
'Computerwissenschaften' bzw. 'Informatik'

Das Rechenzentrum der Universität Stuttgart hat im Juli 1968 der GOV einen Vorschlag unterbreitet, wonach in der Grundordnung ein Fachbereich Computerwissenschaften errichtet werden sollte. Die Bedeutung dieser Disziplin für die Zukunft ist allgemein bekannt. Es ist daher vordringlich, daß an den wissenschaftlichen Hochschulen dieses Gebiet intensiver als bisher gepflegt wird. Dazu ist auch eine andere organisatorische Regelung als bisher erforderlich. Die Einrichtung eines Fachbereichs ist aber zu der Erreichung dieses Ziels nicht notwendig, abgesehen davon, daß die Schaffung eines Fachbereichs Comupterwissenschaften bei der z.Zt. in der GOV diskutierten Größe der übrigen künftigen Fachbereiche der Universität sich nicht verwirklichen ließe. Daher wird folgender Vorschlag gemacht:

- 1) Es wird ein Zentrum für Computerwissenschaften-Informatik errichtet. Das Zentrum gehört keinem Fachbereich an. Über die Bildung des Zentrums entscheidet jetzt der Große Senat, nach Erlaß der Grundordnung der Senat. Der Senat richtet eine Kommission ein für dieses Zentrum oder für alle kooperativen Lehr- und Forschungseinrichtungen. Diese Entscheidung bleibt dem Senat überlassen.
- 2) Das Zentrum verfügt über eine attraktive Ausstattung (Rechenanlagen), über technisches Personal und Schreibkräfte. An der Arbeit des Zentrums interessierte Lehrstuhlinhaber haben im Zentrum einen 2. Sitz. Als ständige wissenschaftliche Kräfte wirken wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Hilfskräfte und fortgeschrittene Studenten mit, damit der Zusammenhang mit der Lehre gewahrt wird. Die Leitung des Zentrums braucht keinen Direktor bisheriger Prägung zu haben. Es wäre zweckmäßig für die verwaltungsmäßige Leitung und wissenschaftliche Koordinierung der Arbeit des Zentrums, einen Wissenschaftler etwa im Range eines Abteilungsvorsteigers, Wissenschaftlichen Rats oder Akademischen Rats zu bestellen. Universitätslehrer sollten für die Zeit ihrer Tätigkeit im Zentrum von ihren sonstigen Lehrverpflichtungen möglichst befreit werden.

- 3) Aufgabe des Zentrums wäre, in 1. Linie die Gebiete in der Forschung zu bearbeiten, die sich mit den Computerwissenschaften befassen. Außerdem könnte ein besonderer Studiengang in dieser Fachrichtung eingeführt werden.

Wenn die interessierten Fachleute mit dem vorstehenden Vorschlag einverstanden sind, dann könnte eine detaillierte Satzung für die Senatskommission und für die organisatorische Gliederung des Zentrums ausgearbeitet werden.

Universität Stuttgart
Grundordnungsversammlung

18. Dez. 1958

Bericht des GOV-Ausschusses für die Lehrkörperstruktur

Dem Ausschuß gehören an: Herr Addicks, Herr Bertram,
Herr Güth, Herr Hunkem, Herr Kammerer, Herr Stute
und Herr Bach (Vorsitz).

Das der GOV bereits vorgelegte Schema der Lehrkörperstruktur wurde erneut beraten. Die Darstellung der einzelnen Gruppen in Abhängigkeit einer Zeitachse wurde für ungünstig gehalten. Lediglich die Assistentengruppe lässt sich zeitlich gliedern. Neben den Qualifikationsmerkmalen eignet sich insbesondere die Art und der Grad der Weisungsmöglichkeit, der die Mitglieder der einzelnen Gruppen unterstehen, als Ordnungskriterium.

Eine Weisung kann durch eine Person, ein Gremium oder eine Ordnung erteilt werden. Grundsätzlich gilt für alle Angehörigen des Lehrkörpers die Freiheit in Lehre und Forschung; die verschiedenen Grade der Einschränkung dieses Rechts zum Zwecke der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Universität kennzeichnen die einzelnen Gruppen im Lehrkörper. Da es sich um die Einschränkung eines Grundrechtes handelt, müssen Art und Umfang der Weisungsmöglichkeit für die einzelnen Gruppen in Forschung und Lehre klar festgelegt werden. Bei einer Tätigkeit dagegen, die der organisatorischen und technischen Bewältigung des Universitätsbetriebes dient, können alle Mitglieder des Lehrkörpers im Sinne einer hohen Effizienz des Betriebes Weisungen erhalten.

Zum neuen Schema der Lehrkörperstruktur:

Der Lehrkörper gliedert sich in drei Hauptgruppen.
Nicht aufgenommen in das Schema sind die Stipendiaten
und studentischen Hilfskräfte.

Gruppe 1, die Assistenten.

Diese Gruppe wurde in der 3. GOV-Sitzung bereits ausführlich beschrieben. Den Assistenten können persönliche Weisungen erteilt werden, sofern sie im Betrieb der Universität Aufgaben zu erfüllen haben. Dies sollte in ihrem Anstellungsvertrag umrissen sein. In der Lehre sind sie frei wie Universitätslehrer, sofern der Fachbereich oder die Studienkommission ihnen einen Lehrauftrag erteilt hat. Wenn sie jedoch einen Universitätslehrer nur unterstützen, ist eine persönliche Weisung möglich. Für ihre selbstständigen Forschungsvorhaben bestimmt die Institutsleitung in beiderseitigem Einvernehmen die Art und Umfang der Aufgaben (Weisung durch ein Gremium).

Gruppe 2, Universitätslehrer.

Zu dieser Gruppe zählen alle Angehörigen des Lehrkörpers im engeren Sinn und die Personen des Absatzes II § 16 des Hochschulgesetzes, die eine Dauerstellung besitzen und die Funktion ausüben, die der eines Universitätslehrers entspricht. Im Prinzip sind die Universitätslehrer in der Lehre frei; die Studienkommission teilt ihr Gesamtgebiet der Lehre auf sie auf in den Grenzen der Mindestlehrverpflichtung. Die Studienkommission kann auch Richtlinien für die Lehrmethoden herausgeben. Weiterhin sind die Universitätslehrer frei in der Forschung; die Institutsleitung kann aber bestimmen, welche Forschungsvorhaben mit Institutsmitteln durchgeführt werden. Sofern die Arbeit des Institutes in Lehre und Forschung nicht beeinträchtigt wird, kann die Institutsleitung auch solche Forschungsvorhaben im Institut durchführen lassen, die von außen finanziert werden. Bei Auseinandersetzungen in diesen Fragen entscheidet auf Antrag eines

Universitätslehrers der Fachbereich.

Gruppe 3, auf Dauer Eingestellte für den Universitätsbetrieb.

Die Tätigkeit in dieser Gruppe ist vergleichbar mit der einer außerhalb der Universität, zum Beispiel in einem Industriebetrieb. Eine Laufbahn innerhalb dieser Gruppe kann es geben, doch sollten die Angehörigen der Gruppe 3 ihrer Funktion entsprechend eingestellt und bezahlt sein. Um einen wirkungsvollen Betrieb sicher zu stellen, können Weisungen durch die Institutsleitung erteilt werden.

In der Lehre gilt für die Gruppe 3 das gleiche wie für die Assistenten (Gruppe 1). In der Forschung sind sie gebunden an die Weisungen der Institutsleitung.

Die Zusammenhänge und Übergangsmöglichkeiten zwischen den drei Gruppen sind durch numerierte Pfeile gekennzeichnet.

Pfeil 1

Der Assistent kann nach den ersten zwei Jahren die Universität verlassen, wenn ihm diese ersten zwei Jahre als Hochschultätigkeit genügen, ihm die Arbeit an der Universität nicht liegt oder er nicht als geeignet erscheint.

Pfeil 2

Der Assistent rückt auf in die zweite Phase, erhält eine erhöhte Selbstständigkeit und beendet die für seine Ausweisung in Forschung und Lehre erforderlichen Arbeiten (z.B. Promotion).

Pfeil 3

Der Assistent wechselt über in den Universitätsbetrieb in der gleichen Weise, wie er unter Umständen beim Verlassen der Universität in einem Industriebetrieb eine Aufgabe gefunden hätte.

Pfeil 4

Der Assistent verläßt die Universität, da er sich für eine Tätigkeit in Forschung und Lehre nicht ausweisen konnte, oder da er nach einem erfolgreichen Abschluß aller Arbeiten eine praktische Tätigkeit außerhalb der Universität sucht, oder da keine freie Stelle in der Gruppe 2 bzw. 3 vorhanden ist.

Pfeil 5

Der Assistent hat sich in Forschung und Lehre ausgewiesen und eine freie Stelle in der Gruppe 2 gefunden.

Pfeil 6

Wie Pfeil 3

Pfeil 7

Berufung aus Bezeichnen außerhalb der Universität. Die Gruppe 3 ist dabei als Universitätsbetrieb außeruniversitären Betrieben gleichgestellt.

Pfeil 8

Zugang von Fachleuten von außen.

Anlage:

Skizze der Personalstruktur

Formulierungsvorschlag für einige Paragraphen des Personalteils der Grundordnung.

PERSONALSTRUKTUR

Anlage 5 a)

JAHRE

2

4 / 5

1 ASSISTENTEN

1.1

1.2

ANF. QUALIF.
FACHBER. ABH.

AUSWEISUNG
FR. STELLEN

VORANDENSEIN
VON AUFGABEN

2

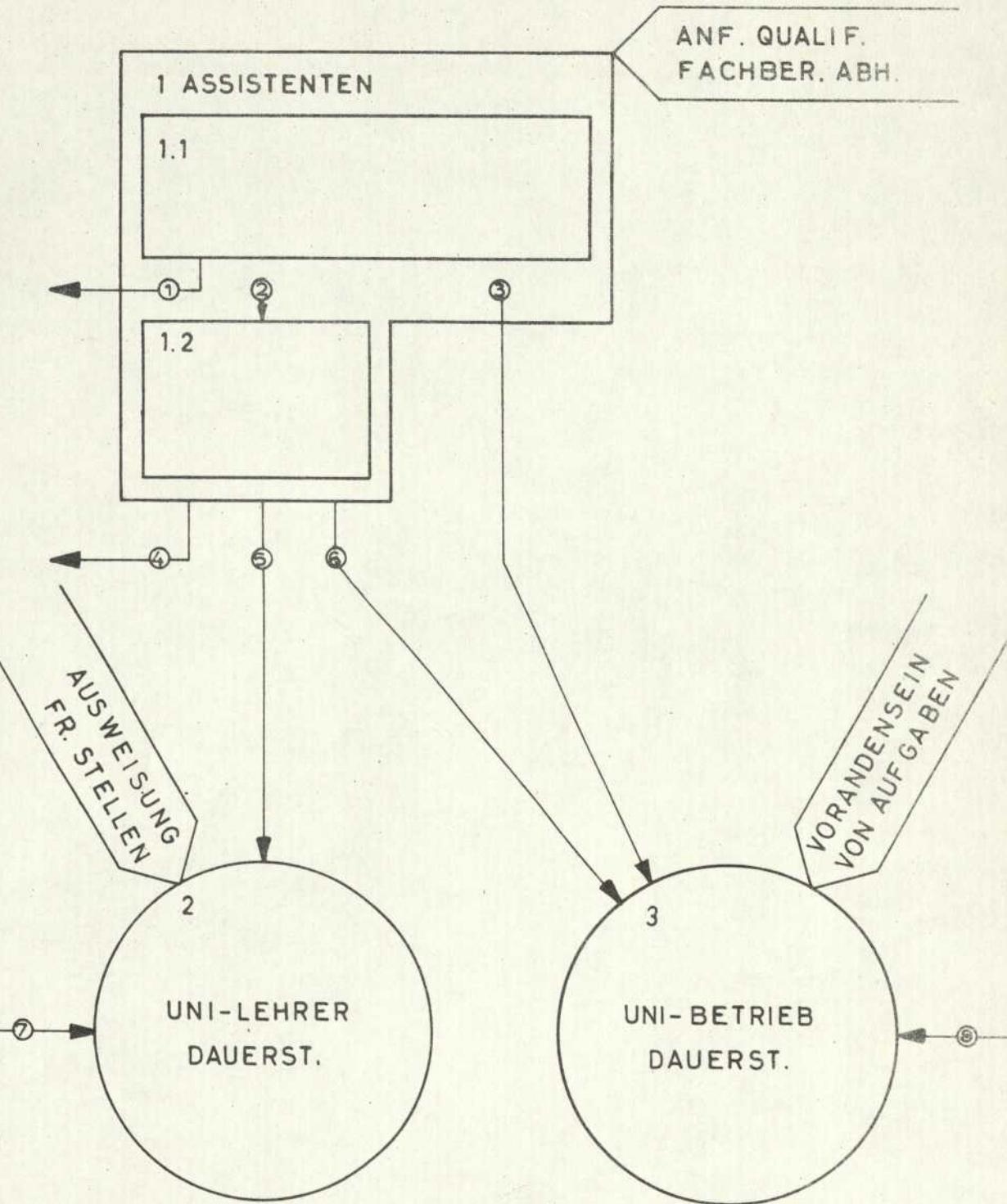
UNI-LEHRER
DAUERST.

3

UNI-BETRIEB
DAUERST.

7

8



Anlage zumBericht des Ausschusses für Lehrkörperstruktur

Wenn die vorstehenden Gedanken verwirklicht werden sollen, dann hätte dies auf den vorliegenden Entwurf einer Grundordnung folgenden Einfluß:

§ 51 müßte wie folgt geändert werden (Änderungen sind unterstrichen):

§ 51 Aufgaben der Universitätslehrer

- (1) Die Universitätslehrer haben ihr Fachgebiet als Forscher und Lehrer zu vertreten. Sie bilden in ihrem Fachgebiet und in den Universitätseinrichtungen Arbeitsgruppen von in Forschung und Lehre gleichberechtigten Wissenschaftlern.
- (2) Unbeschadet des Rechts der Freiheit der Lehre können sie von der Studienkommission bzw. dem Fachbereich verpflichtet werden, im Rahmen des Studienplans Lehrveranstaltungen durchzuführen. Die Studienkommission kann Richtlinien für die Lehrmethoden erstellen. Die Universitätslehrer haben darüber hinaus das Recht, weitere Lehrveranstaltungen abzuhalten.
- (3) Unbeschadet des Rechts der Freiheit der Forschung entscheidet die Institutsleitung, welche Forschungsvorhaben mit Institutsmitteln durchgeführt werden. Sofern die Arbeit des Instituts in Lehre und Forschung nicht beeinträchtigt wird, kann die Institutsleitung auch solche Forschungsvorhaben im Institut durchführen lassen, die von außen finanziert werden. Auf Antrag eines Universitätslehrers entscheidet der Fachbereich endgültig.
- (4) Beamte Universitätslehrer sind verpflichtet, in den Universitätseinrichtungen ihres Fachgebiets Leitungsaufgaben zu übernehmen.

- (5) Beamtete Universitätslehrer sind verpflichtet, Gutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen ohne Vergütung zu erstellen, wenn diese vom Kultusministerium oder von den Organen der Universität angefordert werden.
- (6) Die Mitglieder des Lehrkörpers nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 bis 4 haben das Recht, Prüfungen in den Fächern durchzuführen, in denen sie selbständige Lehrveranstaltungen abhalten. Die übrigen Mitglieder des Lehrkörpers können von der Fakultät das Recht zu prüfen verliehen bekommen. Beamtete Universitätslehrer sind verpflichtet, bei akademischen Prüfungen und bei staatlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mitzuwirken.

§ 79 Oberassistenten und Oberingenieure

Oberassistenten und Oberingenieure sind Mitarbeiter in den Fachbereichen. Es können ihnen von der Studienkommission bzw. dem Fachbereich Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studienplans übertragen werden. Insoweit haben sie dieselben Rechte wie die Universitätslehrer. In welchem Umfang sie selbständig Forschungsvorhaben in Instituten durchführen können, entscheidet die Institutsleitung. Wenn sie dies genehmigt, gilt § 51 Abs. 2, 3 und 6 entsprechend.

Von der Institutsleitung können ihnen bestimmte Dienstaufgaben übertragen werden. Insoweit sind sie an Weisungen gebunden.

§ 80 Wissenschaftliche Assistenten

Die Wissenschaftlichen Assistenten sind Mitarbeiter in den Fachbereichen. Sie sind zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit und Fortbildung verpflichtet. Der Senat, der Fachbereich und die Universitätseinrichtungen haben die Fortbildung der Wissenschaftlichen Assistenten zu fördern. Es können ihnen

von der Studienkommission bzw. dem Fachbereich Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studienplans übertragen werden.
Insoweit haben sie dieselben Rechte wie die Universitätslehrer. In welchem Umfang und an welchen Aufgaben sie selbstständig Forschungsvorhaben in Instituten durchführen können, entscheidet die Institutsleitung. § 51 Abs. 2 und 6 gilt entsprechend. Von der Institutsleitung können ihnen bestimmte Dienstaufgaben in Lehre und Forschung übertragen werden. Insoweit sind sie an Weisungen gebunden.

Die Absätze 2, 3 und 4 bleiben unverändert.

§ 81 Akademische Räte

- (1) Zur Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben, zur Verwaltung von Geräten und Sammlungen, für das wissenschaftliche Beschaffungswesen, für die Institutsverwaltung und ähnliche Aufgaben können Akademische Räte ernannt werden. Der Senat stellt auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs den Antrag beim Kultusministerium. Die Stelle ist zuvor auszuschreiben.
- (2) Es können ihnen von der Studienkommission bzw. dem Fachbereich Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studienplans übertragen werden. Insoweit haben sie dieselben Rechte wie die Universitätslehrer. In welchem Umfang und an welchen Aufgaben sie selbstständig Forschungsvorhaben in Instituten durchführen können, entscheidet die Institutsleitung. § 51 Abs. 2 und 6 gilt entsprechend. Von der Institutsleitung können ihnen bestimmte Dienstaufgaben in Lehre und Forschung übertragen werden. Insoweit sind sie an Weisungen gebunden.

§ 82 Wissenschaftliche Angestellte

Die Wissenschaftlichen Angestellten sind Mitarbeiter in den Universitätseinrichtungen, denen sie zugewiesen sind. Es können ihnen von der Studienkommission bzw. dem Fachbereich Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studienplans übertragen werden. Insoweit haben sie

dieselben Rechte wie die Universitätslehrer. § 51 Abs. 2 und
6 gilt entsprechend. In der Forschung sind sie an die Weisun-
gen der Institutsleitung gebunden.

An die Mitglieder der GOV

Betr. Stellungnahme zum Beratungspunkt 'Institute' der GOV am 20.12.1968

Die Institutssprecher der Abteilung Luftfahrttechnik möchten mit diesem Schreiben die GOV in ihren bisherigen Bemühungen unterstützen, im Rahmen des Hochschulgesetzes eine realisierbare Grundordnung zu schaffen. Die in diesem Zusammenhang erarbeiteten Vorschläge resultieren vorwiegend aus Überlegungen, wieweit die in der Ebene der Fachbereiche vorgesehenen Reformen die notwendigen Veränderungen des bestehenden Zustandes ermöglichen und wie eine wirksame Weiterführung der Reformen in der Zukunft gewährleistet werden kann.

Besondere Schwierigkeiten hat unserer Auffassung nach der GOV die Suche nach einem für alle Fachbereiche geeigneten Organisationsmodell gemacht. Der gefundene Kompromiß scheint uns nicht voll befriedigend, weil gegenüber Neuerungen aufgeschlossene Fachbereiche eingeengt werden und andere, deren Mitglieder zögern, in unbefriedigender Weise gezwungen werden. Die GOV sollte daher nach unserer Ansicht die Reformvorschläge besonders für die Fachbereichsebene mit einer ausreichenden Flexibilität versehen, damit einerseits einzelne Fachbereiche mit Einverständnis der Betroffenen weitgehende Neuerungen einführen können, anderen Fachbereichen aber nicht Regelungen gegen ihren Willen aufgezwungen werden.

Wir gingen bei diesen Überlegungen davon aus, daß weitgehende Reformen nur erzielt werden, wenn die Mehrheit der Beteiligten die Notwendigkeit einsieht. Dieser Prozess wird aber nicht in allen Fachbereichen gleich schnell erfolgen, und es müssen daher Möglichkeiten für eine gestufte Integration der Institute in den Fachbereichen geschaffen werden, die aber nur unter demokratischer Mitwirkung aller Beteiligten erfolgen sollte. Den Angehörigen eines Institutes muß auch in der Frage der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Fachbereich ein entscheidendes Mitspracherecht eingeräumt werden.

Besonders wichtig ist die Möglichkeit, daß ein Fachbereich bei internen Problemen (z.B. Kompetenzen des Fachbereichs) getroffene Regelungen auch ohne Grundordnungsänderungen

erweitern oder revidieren kann. Grundordnungsänderungen betreffen immer die gesamte Universität und sind schwerer zu erreichen, als Änderungen in einem überschaubaren Fachbereich.

Es wäre unserer Meinung nach richtig, wenn in der Grundordnung die unbedingt notwendigen und z.Zt. akzeptierbaren Schritte festgelegt werden und darüber hinaus den Fachbereichen die Möglichkeit zur Umstrukturierung aus eigener Kraft gegeben würde. Bei dieser Aufgabe kommt den Institutsversammlungen an den Instituten des Fachbereichs eine besondere Bedeutung zu, und sie sollten deshalb als ständige Einrichtung vorgesehen werden.

Die Unterzeichner dieses Schreibens bitten die Mitglieder der GOV namens des Mittelbaus der Luftfahrtinstitute um Stellungnahme zu den nachfolgenden Punkten und entsprechende Formulierung in der Grundordnung.

1. Für einen sukzessiven Übergang der getrennten Institutsverwaltungen in eine gemeinsame Fachbereichsverwaltung werden vier Stufen vorgeschlagen:

- a) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung, soweit es sich um Themen handelt, die zwei oder mehrere Institute berühren.
- b) Bearbeitung und Verwaltung einzelner gemeinsamer Forschungsprojekte.
- c) Gemeinsame Personalpolitik und Verteilung der Mittel aus Titel 300 über den Fachbereich.
- d) Gesamte Mittelverteilung, Verwaltung und Personalangelegenheiten in den Kompetenzen des Fachbereichs.

Die Verwirklichung jeder Stufe kann für ein Institut mit 2/3 der Stimmen der Institutsversammlung abgelehnt werden. Für eine Entscheidung gegen den Übergang in eine höhere Integrationsstufe gibt es zwei Gründe, wenn nämlich

- a) die Kontinuität der laufenden, langfristigen Forschungsvorhaben und -verpflichtungen durch eine gemeinsame Verwaltung nicht gewährleistet wird und
- b) die Integration eines Großinstitutes in einem Fachbereich schwieriger ist und mehr Zeit in Anspruch nimmt, als seine Entwicklung zu einem eigenen Fachbereich.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Instituten innerhalb des Fachbereichs über die einzuführende Integrationsstufe kann jedes Institut die Einsetzung eines Schlichtungsausschusses verlangen, der versuchte Einigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen. Der Schlichtungsausschuß setzt sich zu gleichen Teilen aus Gegnern und Befürwortern des Antrages zusammen.

2. Aufgrund der hier vorgeschlagenen erweiterten Bedeutung der Institutsversammlung sollten in § 41 folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden:

- a) Absatz 2: Die zwei Vertreter der Studentenschaft werden von der Fachschaft aus dem Kreise derjenigen Studenten bestimmt, die durch Tätigkeiten an den betreffenden Instituten die Verhältnisse kennen (wissenschaftliche Hilfskräfte, Diplomanden, Doktoranden).
- b) Die Institutsversammlung soll als ständige Einrichtung erhalten bleiben. Außer Beschlüssen über die stufenweise Integration in den Fachbereich, der Schaffung eines Schlichtungsausschusses für interne Probleme, können weitere Aufgaben in der Institutsordnung festgelegt werden. Ferner kann die Institutsversammlung eine Änderung der Institutsordnung mit 2/3 Mehrheit beschließen.
- c) Die Institutsversammlung wird durch die Institutsleitung oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen.

gez. Dipl.Ing. Werner Hamma
Abteilungssprecher

19.12.1968

gez. Dipl.Ing. Ernst Schrem
Institut für Statik und Dynamik der Luft- und Raumfahrtkonstruktionen

Anlage

gez. Dipl.Ing. Edmund Hetzel
Institut für Turboflugtriebwerke

gez. Dr.rer.nat.Werner Bez
Institut für Thermodynamik der Luft- und Raumfahrt

gez. Dr.Ing. Günter Schwarz
Institut für Aerodynamik und Gasdynamik

gez. Dipl.Ing. Martin Weißt
Institut für Flugzeugbau

Anlage

Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen der Grundordnung.

§ 12 Abs. 3 soll geändert werden in:

Gewählt werden Einzelkandidaten in direkter geheimer Mehrheitswahl.
Wahlvorschläge der in § 11, Nr. 4 - 7, aufgeführten Gruppen müssen von
mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppen, Wahlvorschläge der Studenten von
mindestens 50 Studenten, unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist das schrift-
liche Einverständnis des Bewerbers einzureichen. Jeder Wähler hat soviele Stimmen,
wie Mitglieder zu wählen sind.

§ 28 Abs. 6 soll ersetztlos gestrichen werden.

Abs. 19 soll geändert werden in:

Nach Genehmigung der Haushaltsanträge durch den Verwaltungsrat ist der Haushalts-
plan im Fachbereich offenzulegen.

§ 64 Abs. 3 Satz 2 soll geändert werden in:

Der Kommission sollten zwei Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein
Vertreter der Studentenschaft angehören.